

Vollstreckung

Familiensachen

Lösung
A22

Ehe- und Familienstreitsachen:

§ 120 I FamFG

⇒ Vollstreckung von Entscheidungen in

- ~ Unterhaltssachen
- ~ Güterrechtssachen
- ~ sonstige Familiensachen
- ~ Lebenspartnerschaften

Es gelten die Vorschriften der

ZPO

Familiensachen

Vollstreckung

Lösung
A22

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§§ 88 – 94 FamFG

- ⇒ Vollstreckung von Entscheidungen über
- ~ Herausgabe von Personen
 - ~ Regelung des Umgangs

Es gelten die Vorschriften der

FamFG

Vollstreckung

Familiensachen

Lösung
A22

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§ 95 FamFG

- ⇒ Vollstreckung von Entscheidungen
 - ~ über Geldforderungen
 - ~ zur Herausgabe einer beweglichen und unbeweglichen Sache
 - ~ zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung
 - ~ zur Erzwingung von Duldung und Unterlassung
 - ~ zur Abgabe einer Willenserklärung

Es gelten die Vorschriften der

ZPO